

# Pandemiebedingte Vereinfachungen im Zuwendungsrecht

Zur Abfederung der Folgen des COVID 19-Virus für die Zuwendungs-Empfängerinnen und

-Empfänger von Projektförderungen ermöglicht der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Verfahrensvereinfachungen im Zuwendungsrecht.

**Folgende Verfahrenserleichterungen sind für die Dauer der COVID 19- Krise ab sofort möglich:**

- Bei **Absage** der Veranstaltungen aufgrund der COVID 19 Krise können die bereits angefallenen Kosten als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden.
- Kann die **Maßnahme** anders (zum Beispiel durch **Streaming oder andere Form der Projektdurchführung**) oder später durchgeführt werden, kann im Wege des Änderungsbescheids die Zuwendung trotzdem zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist prioritär die Möglichkeit einer Änderung des Projekts z.B. durch die Änderung der Präsentationsform in Betracht zu ziehen und nur nachrangig auf eine Verschiebung hinzuwirken.
- Ausfallbedingte **Mehrkosten** aufgrund des COVID-19 Virus (z.B. Hotel-Stornierungen weil Beteiligte aufgrund von Quarantäne nicht anreisen können etc.), können aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.
- Es dürfen **Ausfallhonorare** an zum Stichtag 15.11.2020 bereits engagierte Personen i. H. v. 67 % des Honorars gezahlt werden.
- Im Einzelfall kann nach Rücksprache eine **Überschreitung der Einzelansätze** des Finanzierungsplanes um bis zu 50 v. H. zugelassen werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- **Mehreinnahmen** können nachträglich auch abweichend vom Finanzierungsplan anerkannt werden, falls neue Drittmittel oder andere Finanzierungshilfen akquiriert werden konnten. Sie können eingesetzt werden, um Mehrkosten, die z.B. bei der Entwicklung einer alternativen Durchführungsform entstehen auszugleichen oder um laufende Kosten zu decken, die z.B. auf Grund eines Einnahmeverlust nicht mehr gedeckt werden konnten.

## Allgemeine Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der gelisteten Verfahrenserleichterungen. Der konkreten Gewährung geht immer eine Einzelfallprüfung voraus.

Für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen/Kündigung von Bestellungen bzw. Verträgen haben die Zuwendungsempfänger im Wege der allgemeinen Schadensminderungspflicht Sorge zu tragen.

Bitte kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten weiterhin nach und wenden Sie sich an Herrn Stoinski.